



Sächsisches Landesarbeitsgericht

Zwickauer Straße 54, 09112 Chemnitz
Postfach 7 04, 09007 Chemnitz

Bitte bei allen Schreiben angeben:

Az.: **4 Ta 285/15 (3)**
7 Ca 7078/14 ArbG Bautzen

Chemnitz, 23.02.2016

B E S C H L U S S

In dem PKH-Beschwerdeverfahren

...

hat die 4. Kammer des Sächsischen Landesarbeitsgerichts durch die Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzende ohne mündliche Verhandlung am 23. Februar 2016 beschlossen:

1. Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Prozesskostenhilfe aufhebenden Beschluss des Arbeitsgerichts vom 20.10.2015 – 7 Ca 7078/14 – wird

z u r ü c k g e w i e s e n .

2. Die Rechtsbeschwerde wird für den Kläger zugelassen.

Gründe:

I.

Die sofortige Beschwerde richtet sich gegen die Aufhebung von Prozesskostenhilfe gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 4 ZPO in der ab 01.01.2014 geltenden Fassung wegen unterbliebener Mitteilung der wesentlichen Verbesserung der Einkommensverhältnisse des Klägers.

Dem Kläger wurde durch Beschluss des Arbeitsgerichts vom 17.06.2014 Prozesskostenhilfe zur Durchführung eines Klageverfahrens auf Zahlung rückständigen Ar-

beitsentgelts bewilligt. Ihm wurde Rechtsanwalt ... als Prozessbevollmächtigter beigeordnet. Eine Ratenzahlungsanordnung erfolgte nicht.

Im Überprüfungsverfahren wurde der Kläger mit Schreiben vom 25.06.2015 unter Fristsetzung aufgefordert, sich zu seinen derzeitigen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen zu erklären.

Mit weiterem Schreiben vom 18.08.2015 wurde der Kläger unter erneuter Fristsetzung bis zum 15.09.2015 an die Vorlage einer aktuellen ausgefüllten Erklärung seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse erinnert.

Hierauf legte der Kläger am 11.09.2015 eine aktuelle und von ihm ausgefüllte Prozesskostenhilfe-Erklärung vom 05.08.2015 vor, in der er durch Vorlage der entsprechenden Lohnabrechnung für September 2015 angab, seit 01.05.2014 über ein Bruttomonatsgehalt in Höhe von 1.874,60 € zu verfügen.

Daraufhin wurde der Kläger mit Schreiben vom 17.08.2015 zu einer beabsichtigten Aufhebung der Prozesskostenhilfe-Bewilligung wegen unterlassener Mitteilung der Verbesserung seiner Einkommensverhältnisse angehört.

Der Kläger teilte mit Schreiben vom 03.10.2015 mit, dass er sich für die Verletzung seiner Mitteilungspflicht in aller Form entschuldigen müsse. Bei Antragstellung am 06.03.2014 habe er sich wirklich in einem gekündigten Arbeitsverhältnis befunden, aus dem keine Lohnzahlungen mehr hervorgingen und er sich daher zunehmend in wirtschaftlicher Schieflage (Wohnungskündigung, Einstellung der Strom- und Wasserversorgung etc.) befunden habe. Er habe nach der neuen Arbeitsaufnahme am 02.05.2014 zusätzlich zu seinen laufenden Kosten erst die Schulden zurückzahlen müssen, denn trotz gerichtlichen Vergleichs und Zahlungsverprechen des Herrn ... seien keinerlei Zahlungen von ihm an den Kläger erfolgt, was seine Lage nicht verbessert habe.

Mit Beschluss vom 20.10.2015 hob das Arbeitsgericht die Prozesskostenhilfe-Bewilligung nach § 124 Ziffer 4 ZPO wieder auf. Dieser Beschluss wurde dem Prozessbevollmächtigten des Klägers am 26.10.2015 zugestellt.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die vorliegende sofortige Beschwerde des Klägers vom 15.11.2015, beim Arbeitsgericht eingegangen am 17.11.2015. Der Kläger wiederholt letztendlich seine bereits mit Schreiben vom 03.10.2015 vorgebrachten Einwendungen auch in der Beschwerdeinstanz.

Das Arbeitsgericht half mit Beschluss vom 24.11.2015 der sofortigen Beschwerde des Klägers nicht ab und legte sie dem Sächsischen Landesarbeitsgericht zur Entscheidung vor.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

II.

Die gemäß § 11 Abs. 1 RPfIG, § 46 Abs. 2 Satz 3, § 78 Satz 1 ArbGG, § 127 Abs. 2 Satz 2 und 3, §§ 567 ff. ZPO zulässige sowie form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde ist nicht begründet, denn das Arbeitsgericht hat die Bewilligung der Prozesskostenhilfe zu Recht aufgehoben. Die Voraussetzungen für die Aufhebung der Prozesskostenhilfe gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 4 ZPO n. F. liegen vor, da der Beschwerdeführer die Mitteilung seiner Einkommensverbesserungen unterlassen hat.

1. Die zum 01.01.2014 erfolgte Neuregelung des § 124 ZPO ist anwendbar. Denn nach § 40 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung sind nur dann, wenn eine Partei vor dem 1. Januar 2014 für einen Rechtszug Prozesskostenhilfe beantragt hat, für diesen Rechtszug die §§ 114 bis 127 der Zivilprozessordnung (ZPO) in der bis zum 31.12.2013 geltenden Fassung anzu-

wenden. Der Antrag des Beschwerdeführers datiert vom 03.06.2014, die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse stammt vom 22.04.2014.

2. Nach § 124 Abs. 1 Nr. 4 ZPO soll das Gericht die Bewilligung der Prozesskostenhilfe aufheben, wenn die Partei entgegen § 120 a Abs. 2 Satz 1 bis 3 ZPO dem Gericht wesentliche Verbesserungen ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse oder Änderungen ihrer Anschrift absichtlich oder aus grober Nachlässigkeit unrichtig oder nicht unverzüglich mitgeteilt hat. Verbessern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei wesentlich oder ändert sich ihre Anschrift, wenn seit der rechtskräftigen Entscheidung oder der sonstigen Beendigung des Verfahrens noch keine vier Jahre vergangen sind, hat sie dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen. Bezieht die Partei ein laufendes monatliches Einkommen, ist eine Einkommensverbesserung nur wesentlich, wenn die Differenz zu dem bisher zugrunde gelegten Bruttoeinkommen nicht nur einmalig 100,00 € übersteigt (§ 120 a Abs. 2 ZPO). Über diese Verpflichtung wird die antragstellende Partei mit der Antragstellung bereits im Formular über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, dort unter Ziffer K, fettgedruckt, hingewiesen. Ein entsprechender Hinweis erfolgt zudem im Hinweisblatt zum Formular für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe.

Das Formular über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mit dem entsprechenden Hinweis wird auch i. d. R. durch die antragstellende Partei unterschrieben.

Nach § 124 Abs. 1 Ziffer 4 ZPO soll das Gericht die Bewilligung von Prozesskostenhilfe aufheben, wenn die Partei gegen die o. g. Verpflichtung absichtlich verstoßen oder aus grober Nachlässigkeit die Angaben unrichtig oder nicht unverzüglich mitgeteilt hat.

Voraussetzung der Aufhebung der Prozesskostenhilfe, die nach dieser Vorschrift der Regelfall bei einem entsprechenden Verstoß darstellt, wie sich aus der Formulierung des Abs. 1 als Sollbestimmung ergibt, ist ein Verstoß gegen die Verpflichtung

tung aus § 120 a Abs. 2 Satz 1 bis 3 ZPO, und dieser muss absichtlich oder aus grober Nachlässigkeit erfolgen.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben:

a) Der Beschwerdeführer hat gegen die o. g. Mitteilungspflicht hinsichtlich der Verbesserung seiner Einkommensverhältnisse verstoßen.

aa) Durch die Aufnahme der Arbeitstätigkeit ab 02.05.2014 haben sich die Einkommensverhältnisse des Klägers, wie sie sich aus den vorgelegten Lohnabrechnungen von August, September und Oktober 2015 (Bl. 45 bis 47 d. A. i. PKH-Heft) ergeben, wesentlich verbessert.

Nach der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung setzt die Mitteilungspflicht bei einer Einkommensverbesserung nicht erst dann ein, wenn die Verbesserung zu einer Änderung der Bewilligung führt, sondern bereits dann, wenn sie 100,00 € brutto monatlich nicht nur einmalig übersteigt. Bestätigt wird dieses Ergebnis durch die Gesetzesbegründung (BT-Drs. 17/11472), wonach die Bestimmung des § 120 a Abs. 2 Satz 2 "für den besonders relevanten Fall der Einkommensverbesserung eine feste Wertgrenze für das Vorliegen einer wesentlichen Veränderung vorgibt. Danach ist eine Einkommensverbesserung erst ab einer Erhöhung von monatlich 100,00 € mitteilungspflichtig. Maßgeblich ist der Bruttobetrag, da er für die Partei anders als ein Nettobetrag einfach und ohne weitere Rechenschritte zu ermitteln ist. Inwieweit wegen dieser Erhöhung des Bruttoeinkommens auch eine Änderung der Bewilligungsentscheidung gemäß Abs. 1 veranlasst ist, hat das Gericht in einem zweiten Schritt nach Berechnung des gemäß § 115 Abs. 1 einzusetzenden Einkommens zu entscheiden."

Nachdem der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Antragstellung über keine Einkünfte verfügte, löste sowohl die Zahlung des Arbeitsentgelts als auch der Bezug von Arbeitslosengeld die Mitteilungspflicht aus, da beide Sachverhalte die gesetzliche Wertgrenze überschreiten.

Es ist für die Mitteilungspflicht nicht von Belang, ob durch die Einkommensverbesserung eine Änderung der Prozesskostenhilfebewilligung erforderlich wird. Wortlaut, Systematik, Entstehungsgeschichte und Gesetzeszweck des § 124 Abs. 1 Nr. 4 ZPO sprechen dafür, dass das Gericht die Prozesskostenhilfebewilligung bei einem Verstoß gegen die dort genannte Mitwirkungspflicht auch dann aufheben soll, wenn die Bewilligung von diesen Angaben nicht beeinflusst wird. Im Einzelnen: Der Wortlaut lässt keine solche Einschränkung erkennen, die Ausgestaltung als "soll"-Regelung spricht eher dagegen. Die Mitteilungspflicht knüpft auch nicht daran an, dass eine Einkommensverbesserung ein Ausmaß erreicht, die zur Änderung der Prozesskostenhilfebewilligung berechtigt. Es wurde eine davon unabhängige Wertgrenze definiert. Auch die Gesetzesbegründung, die darauf abstellt, dass es darauf erst in einem zweiten Schritt ankomme, spricht dafür.

bb) Dieser Mitteilungspflicht ist der Beschwerdeführer im Hinblick auf das bezogene Entgelt nicht unverzüglich nachgekommen. Eine Mitteilung von Einkünften, die für Arbeitsleistungen im Zeitraum von August 2015 bestimmt war und zeitnah vergütet wurde, erfolgte erst mit der Prozesskostenhilfe-Erklärung des Klägers vom 05.08.2015. Das ist nicht mehr unverzüglich.

cc) Der Beschwerdeführer wurde auch darauf hingewiesen, dass wesentliche Verbesserungen der wirtschaftlichen Verhältnisse unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen sind und dass bei einem Verstoß hiergegen die Bewilligung aufgehoben werden kann (§ 120 a Abs. 2 Satz 4 ZPO).

Nach hiesiger Überzeugung ist bei einer unterlassenen Mitteilung nicht Voraussetzung, dass dies absichtlich oder aus grober Nachlässigkeit erfolgte (s. o.). Das Ausmaß eines evtl. Verschuldens ist bei der Frage zu prüfen, ob ein atypischer Fall vorliegt und fließt in eine u. U. zu treffende Ermessensentscheidung ein (vgl. insoweit LAG München vom 25.02.2015 – 10 Ta 51/15 –, dem sich die Beschwerdekammer in vollem Umfang anschließt).

Auch wenn man diese Auffassung teilen wollte, ergibt sich im zu entscheidenden Fall kein anderes Ergebnis. Der Beschwerdeführer wurde darauf hingewiesen, dass wesentliche Verbesserungen der wirtschaftlichen Verhältnisse unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen sind und dass bei einem Verstoß hiergegen die Bewilligung aufgehoben werden kann. Er hat dennoch gegen die Mitteilungspflicht verstoßen und damit den objektiven Tatbestand erfüllt. Eine fehlende Mitteilung trotz eindeutigem und im Druckbild herausgehobenen Hinweises lässt darauf schließen, dass das Unterlassen zumindest grob nachlässig erfolgte. Es ist dann am Beschwerdeführer, das zu erschüttern.

b) Rechtsfolge dieser Verstöße ist, dass das Gericht die Bewilligung der Prozesskostenhilfe aufheben soll (§ 124 Abs. 1 Nr. 4 ZPO). Das hat das Arbeitsgericht zutreffend erkannt und umgesetzt.

aa) Der Gesetzgeber hat bewusst das Wort "soll" und nicht das Wort "muss" verwendet. Das Gericht ist daher nicht in jedem Fall gezwungen, die Prozesskostenhilfebewilligung aufzuheben. Dem entspricht auch die Gesetzesbegründung (BT-Drs. 17/11472), die betont, dass "grundsätzlich ... bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 124 kein Raum für ein gerichtliches Ermessen ist. Nicht auszuschließen ist allerdings, dass die völlige Aufhebung gerichtlicher Spielräume in besonders gelagerten Einzelfällen zu unangemessenen Ergebnissen führen könnte. Deshalb ist Abs. 1 als Soll-Vorschrift auszugestalten, die zwar bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen eine Aufhebung als Regelfall vorsieht, in atypischen Fällen aber eine andere Entscheidung zulässt." (gleichlautend bereits BT-Drs. 516/12).

Ob ein solch atypischer Fall gegeben ist, der den Weg zu einer Ermessensentscheidung eröffnet, ist nicht Teil der Ermessensentscheidung, sondern dieser vorgelagert (vgl. BSG vom 11.02.1988 – 7 RAR 55/86 –, zit. in Juris). Diese Frage unterliegt daher – im Gegensatz zur zu treffenden Ermessensentscheidung selbst – der vollen Überprüfung in der Beschwerde.

Liegt ein atypischer Fall vor, dann muss das Arbeitsgericht in seiner Entscheidung das Ermessen ausüben und dies auch in der Begründung erkennen lassen. Ansonsten liegt ein fehlerhafter Nichtgebrauch des Ermessens vor, was zur Aufhebung der Entscheidung führt. Das Gericht hat dann erneut zu entscheiden. Dem gleichzustellen ist eine nur formelhafte Begründung, weil eine solche die maßgeblichen Kriterien der Entscheidung nicht erkennen lässt. Im Zweifel ist daher dem entscheidenden Gericht anzuraten, hilfsweise von einem Ausnahmefall auszugehen oder zumindest hilfsweise nach Ermessen zu entscheiden. Möglich ist auch, solche Erwägungen im Rahmen der Abhilfeentscheidung vorzunehmen, wenn ein Vorbringen in der Beschwerde dazu Anlass bietet. Eine diese Möglichkeit einschränkende Norm ist nicht ersichtlich.

Bei Vorliegen eines atypischen Falls ist die dann zu treffende Ermessensentscheidung über die Aufhebung der Prozesskostenhilfe-Bewilligung nicht negativ präjudiziert. Die Gründe, die den Gesetzgeber dazu bewogen haben, eine Aufhebungsmöglichkeit bei Verstoß gegen die Mitteilungspflicht vorzusehen, fließen aber im Rahmen der Ermessensausübung ein. Liegt ein atypischer Fall vor, hat das Gericht daher mehr Flexibilität, um den besonderen Umständen des konkreten Falles ausreichend Rechnung zu tragen. Rechtswidrigkeit einer Ermessensentscheidung ist gegeben, wenn die gesetzlichen Grenzen dieses Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist (vgl. LAG München vom 25.02.2015 a. a. O.).

Liegt kein atypischer Fall vor, dann versteht sich das Ergebnis der Abwägung von selbst. Versteht sich aber das Ergebnis von selbst, so bedarf es insoweit auch keiner das Selbstverständliche darstellenden Begründung. Nur dann, wenn dem Arbeitsgericht außergewöhnliche Umstände bekannt geworden oder erkennbar sind, die eine andere Entscheidung möglich erscheinen lassen, liegt ein rechtsfehlerhafter Gebrauch des Ermessens vor, wenn diese Umstände von der Behörde nicht erwogen worden sind (vgl. BVerwG v. 16.06.1987 – 3 C 22/96 – zitiert n. Juris). In einem solchen Fall wäre die Aufhebung rechtsfehlerhaft und die Entscheidung deswegen aufzuheben.

Ob ein atypischer Fall vorliegt, hängt vom Zweck der Regelung und den Umständen des Einzelfalls ab. Dabei geht die Gesetzesbegründung davon aus, dass die Mitwirkungspflicht grundsätzlich zumutbar ist, die Partei wird durch sie regelmäßig nicht unzumutbar belastet. Die Einhaltung der Mitteilungspflicht ist gleichzeitig für das Gericht von großer Bedeutung, weil es i. d. R. nur mit Hilfe dieser Mitteilungen in die Lage versetzt wird, der Aufgabe der Nachverfolgung bei Bewilligung von Prozesskostenhilfe ohne übermäßigen Aufwand gerecht zu werden.

Ein atypischer Fall liegt vor, wenn die Umstände des Einzelfalles im Hinblick auf die mit der Aufhebung der Prozesskostenhilfe-Bewilligung verbundenen Nachteile von den Normalfällen so signifikant abweichen, dass sie das sonst ausschlaggebende Gewicht der gesetzlichen Regelung beseitigen. Ein solcher atypischer Fall ist allerdings nicht allein deshalb gegeben, weil nach Aufhebung der Prozesskostenhilfe-Bewilligung die Staatskasse Ansprüche geltend machen und der beigeordnete Anwalt gegen seine Partei vorgehen kann; denn die mit der Aufhebung der Prozesskostenhilfe verbundene Härte mutet das Gesetz jedem Betroffenen zu. auch eine schlechte Einkommens- und Vermögenslage führt noch nicht ohne weiteres zu einem atypischen Fall, da der Gesetzgeber die Leistungsfähigkeit nicht zur Voraussetzung für die Aufhebung gemacht hat. Zu berücksichtigen ist aber, wenn eine Partei infolge der Aufhebung der Prozesskostenhilfe in eine darüber hinausgehende besondere Bedrängnis gerät. Auch ein besonders geringes Ausmaß des Verschuldens kann zur Annahme eines atypischen Falls führen. Ein atypischer Fall kann auch vorliegen, wenn besondere Umstände vorliegen, welche die Aufhebung der Prozesskostenhilfe-Bewilligung als unbilligen Eingriff in die persönlichen, sozialen oder wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen erscheinen lassen. Hier kann das Lebensalter, dessen soziale Verhältnisse, Familienstand oder Gesundheitszustand von Bedeutung sein. Schließlich kann sich auch bei Vorliegen mehrerer Umstände, die für sich gesehen keinen atypischen Fall begründen, im Rahmen einer vorzunehmenden Gesamtschau ein atypischer Fall herauskristallisieren (vgl. LAG München vom 25.02.2015 – 10 Ta 51/15 – a. a. O.).

Bei Anwendung dieser Grundsätze ergibt sich hier Folgendes:

bb) Ein atypischer Fall ergibt sich nicht daraus, dass dem Beschwerdeführer nicht mehr erinnerlich war, wann er unter Angabe welcher konkreten Einkommensverhältnisse Antrag auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe gestellt hatte und welche konkreten Angaben in der Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse er getätigt hat.

Die in § 120 a Abs. 2 ZPO verankerte und in § 124 Abs. 1 Nr. 4 sanktionierte Mitteilungspflicht soll es dem Gericht ermöglichen, laufend zu überprüfen, ob eine Änderung der Bewilligung angezeigt ist. Dabei kann das Gericht Kenntnis von einer Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse regelmäßig nur dadurch erlangen, dass dies durch die Partei mitgeteilt wird (BT-Drs. 17/11472). Daraus folgt, dass eine atypische Fallgestaltung dann vorliegen kann, wenn die bezogenen Einkünfte im Hinblick auf Höhe und Dauer des Bezugs offensichtlich nicht dazu geführt hätten, dass eine Änderung der Bewilligung in Betracht kommt. Nicht entscheidend ist allerdings, ob tatsächlich bei genauer Betrachtung eine Änderung der Bewilligung nach § 120 a ZPO angezeigt war, da ansonsten die Sanktionsnorm des § 124 Abs. 1 Nr. 4 ZPO ins Leere liefe.

Vor diesem Hintergrund liegt kein atypischer Sachverhalt vor. Das Arbeitsverhältnis hat dazu geführt, dass seit 01.05.2014 und damit über ein Jahr und noch weiterhin eine Einkommensverbesserung vorlag, die die gesetzliche Grenze bei weitem überstieg. Die Höhe der bezogenen Einkünfte war auch nicht so gering, dass offensichtlich eine Änderung der Bewilligung ausgeschlossen gewesen wäre.

Der Umstand, dass der Kläger sich nicht mehr an die Prozesskostenhilfe-Erklärung und dessen Inhalt erinnern kann, entlastet ihn nicht. Wie der Kläger selbst vorträgt, hätte er sich eine Kopie von der Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse fertigen müssen, um auf Verbesserungen der Einkommensverhältnisse oder einer Anschriftenänderung reagieren zu können.

cc) Ein atypischer Fall ergibt sich auch nicht aus der behaupteten Abzahlungsverpflichtung des Klägers neben dem Einkommensbezug hinsichtlich der angefallenen Schulden.

Anhaltspunkte dafür, dass der monatlich zur Verfügung stehende Betrag nicht zur Deckung des Existenzminimums ausreichte, ergeben sich aus dem Vortrag des Beschwerdeführers nicht. Auch die mitgeteilten Belastungen des Klägers zu rückständigen Beträgen geben keinen Anlass, hieran zu zweifeln.

dd) Ein atypischer Fall ergibt sich schließlich auch nicht bei der Gesamtbetrachtung der unter Ziffer bb) und cc) dargestellten Aspekte.

Der Gesetzgeber hält die gegenständliche Mitteilungspflicht grundsätzlich für zumutbar. Der Verpflichtete wird durch sie in der Regel nicht überfordert. Die Einhaltung der Mitteilungspflicht ist gleichzeitig für das Gericht von großer Bedeutung, weil es i. d. R. nur mit Hilfe dieser Mitteilungen in die Lage versetzt wird, der Aufgabe der Nachverfolgung bei Bewilligung von Prozesskostenhilfe ohne übermäßigem Aufwand gerecht zu werden. Es wird vor diesem Hintergrund nicht ersichtlich, aus welchen Gründen vorliegend die Einhaltung der Mitteilungspflicht nicht möglich oder zumindest unzumutbar gewesen sein soll.

Insgesamt liegt daher kein atypischer Fall vor, bei dem ausnahmsweise eine Ermessensentscheidung zu treffen gewesen wäre.

In dem hier zu entscheidenden Fall liegt daher kein atypischer, sondern ein typischer Fall vor, so dass die Aufhebung der Prozesskostenhilfe-Bewilligung durch das Arbeitsgericht zu Recht erfolgte.

Dementsprechend war daher die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Bautzen vom 20.10.2015 zurückzuweisen.

Eine Kostenentscheidung hatte nicht zu ergehen.

Diese Entscheidung konnte ohne mündliche Verhandlung durch die Vorsitzende allein ergehen (§§ 567 Abs. 1 Nr. 1, 568 Abs. 1 ZPO, 127 II Satz 2 erster Halbsatz ZPO i. V. m. §§ 64 Abs. 7, 53 Abs. 1 Satz 1 ArbGG).

Die Rechtsbeschwerde war gemäß §§ 78 Abs. 2, 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG wegen grundsätzlicher Bedeutung für den Kläger zuzulassen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann von dem **Kläger/Beschwerdeführer** Beschwerde eingelegt werden.

Die Rechtsbeschwerde muss innerhalb

einer Notfrist von einem Monat

schriftlich beim Bundesarbeitsgericht eingelegt werden.

Die Anschrift des Bundesarbeitsgerichts lautet:

Postfach, 99112 Erfurt

oder

Hugo-Preuß-Platz 1, 99084 Erfurt

Telefon: (03 61) 26 36 - 0

Telefax: (03 61) 26 36 - 20 00.

Sie ist gleichzeitig oder innerhalb

einer Frist von einem Monat

schriftlich zu begründen.

Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Beschlusses, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung

Die Rechtsbeschwerdeschrift und die Begründung der Rechtsbeschwerde **müssen** von einem **Prozessbevollmächtigten** unterzeichnet sein. Als **Prozessbevollmächtigte** sind nur zugelassen:

1. Rechtsanwälte,
2. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgeberverbänden sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände und Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
3. Juristische Personen, die die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 ArbGG erfüllen.

In den Fällen der Ziffern 2 und 3 müssen die Personen, die die Revisionschrift und die Begründung unterzeichnen, die Befähigung zum Richteramt haben.

Bezüglich der Möglichkeiten elektronischer Einlegung und Begründung der Revision - eine Einlegung per E-Mail ist ausgeschlossen! - wird verwiesen auf die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesarbeitsgericht vom 9. März 2006 (BGBl. I S. 519).

Für den **Beklagten/Beschwerdegegner** ist gegen die Entscheidung kein Rechtsmittel gegeben.